

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der E BIKE DAYS München 2018

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für die Teilnahme an den E BIKE DAYS München

Rahmendaten

Veranstaltungsdauer:

Freitag, 25.05.2018 bis Sonntag, 27.05.2018

Öffnungszeiten für Besucher:

Freitag: 10.00-19.00 Uhr

Samstag: 10.00-19.00 Uhr

Sonntag: 10.00-17.00 Uhr

Veranstalter:

COMMUNICO GmbH

Prof.-Max-Lange-Platz 15

83646 Bad Tölz

Telefon: +49 8041 79975 0

Fax: +49 8041 79975 25

email@ebikedays.de

www.ebikedays.de

1.0 Anmeldung

1.1 Die Anmeldung (Standbestellung) für die E BIKE DAYS München erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Veranstalter (im Folgenden abgekürzt VA) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Offizieller Anmeldeschluss ist der 30.04.2018, wobei die Ausstellerfläche bereits vorher ausverkauft sein kann. In Einzelfällen können auch nachträgliche Anmeldungen integriert werden; dies liegt im Ermessen des VA.

1.2 Mit der Anmeldung werden diese "Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien", die "Hausordnung" und "Technische Richtlinien" durch den Anmeldenden anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen.

1.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

1.4 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte (nur im Sinne der Eventdurchführung) weitergegeben werden.

1.5 Die Angaben in der Anmeldung werden unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes gespeichert.

2.0 Zulassung

2.1 Die E BIKE DAYS München sind eine Fachveranstaltung rund um das Thema E BIKE. Aussteller können inländische sowie ausländische Unternehmen, Verbände, Vereine und sonstige Institutionen sein, deren Produkte oder Geschäftsbereich einen Bezug zu E BIKES, E-Mobility und dem Rad fahren im Allgemeinen aufweisen.

2.2 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der VA; sollten die angemeldeten Gegenstände der Veranstaltung nicht zugelassen werden, informiert der VA den Anmeldenden zeitnah. Anderenfalls gilt der Anmeldende als zugelassen und der Vertrag kommt zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den VA.

2.3 Der VA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Aussteller und Ausstellungsgegenstände und den angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

2.4 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über evtl. notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

3.0 Beteiligungspreis

3.1 Die Kosten für die Ausstellerfläche staffeln sich bei den E BIKE DAYS München 2018 wie folgt:

Frühbucher-Tarif (bis 15.10.2017):	50,- €/ m ²
Normalbucher-Tarif (ab 16.10.2017):	60,-€/ m ²

Im Ausstellerpreis sind neben der Ausstellerfläche folgende Serviceleistungen enthalten:

- 1 x Stromanschluss 220V/ 2KW
- Müllentsorgung
- Grundbewachung des Ausstellergeländes (EXPO AREA)
- kostenfreie Parkfläche auf einem im Umfeld gelegenen Parkplatzbereich
 - bis 50m² Standfläche ein Fahrzeug, bei größerer Fläche weitere Fahrzeuge nach Absprache
- die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen
- die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes
- die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung
- das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Veranstaltung, die Vorbereitung und Durchführung veranstaltungsbezogener Pressekonferenzen, sofern eine PK vom Veranstalter organisiert wird
- Präsentationen und Ausstellerabende, sofern sie vom VA organisiert werden
- die Überlassung von Ausstellerausweisen
- die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen
- die Anwesenheit von Sanitätern.

Zusätzliche Leistungen können beim VA angefragt werden. Über evtl. anfallende Kosten informiert der VA den Aussteller. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Bäume, Lichtmasten, Fahnen, etc. führen nicht zu einer Minderung der Standmiete.

4.0 Zahlungsfristen und -bedingungen

Die Rechnungsstellung seitens des VA erfolgt im Regelfall drei Monate, spätestens jedoch einen Monat vor der Veranstaltung. Die genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Veranstaltungsmedien (Print und Online) und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von VA erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei in EUR auf das in der in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

5.0 Platzzuteilung

5.1 Die Platzzuteilung wird vom VA unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Fläche vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend.

5.2 Der VA ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugewiesenen Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der VA dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

5.3 Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung des VA nicht gestattet.

6.0 Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

6.1 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der VA zu verhandeln

braucht.

6.2 Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

6.3 Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Der Veranstalter muss über die Einbeziehung von Unterausstellern informiert werden und diese genehmigen.

6.4 Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

6.5 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des VA den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

7.0 Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

7.1 Über einen Rücktritt von der Anmeldung hat der Aussteller den Veranstalter schriftlich zu informieren. Der Aussteller ist zur Übernahme der nachstehenden Kosten verpflichtet:

- Rücktritt bis zum 1. April des Veranstaltungsjahres: 30% des Rechnungsbetrags
- Rücktritt bis zum 10. Mai des Veranstaltungsjahres: 75% des Rechnungsbetrags
- Rücktritt ab dem 11. Mai des Veranstaltungsjahres: 100% des Rechnungsbetrags

7.2 Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

7.3 Der VA ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn

- a. der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis 2 Stunden vor Ablauf der festgelegten Aufbauzeit, erkennbar belegt wird,
- b. im Falle der Nichtzahlung des Teilnahmepreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine vom VA gesetzte Nachfrist verstreichen lässt,
- c. die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem VA nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten,
- d. gegen das Hausrecht des VA verstoßen wird.

7.4 Der VA kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den VA auf Kosten des Ausstellers.

8. Höhere Gewalt

8.1 Kann der VA aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Aussteller sind unverzüglich hiervon zu unterrichten, bereits erbrachte Standmieten sind in diesem Fall zu erstatten.

8.2 Muss der VA aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Teilnahmepreises. Sollte der VA in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

9.0 Haftung, Versicherung, Unfallschutz

9.1 Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

9.2 Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Ausstellungsversicherung abzuschließen.

10.0 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

10.1 Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Ausstellerstandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Ausstellungsstände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der E BIKE DAYS München eigenverantwortlich. Bauelemente,

Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Veranstaltungsleitung entfernt werden. Rettungswege sind frei zu halten.

10.2 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der VA kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

10.3 Der VA kann verlangen, dass Stände deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den VA auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.

10.4 Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem VA bekannt zu geben.

10.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig.

10.6 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

10.7 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des VA. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

10.8 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

10.9 Sämtliche Ausstellungsflächen sind nach der Veranstaltung bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen rechtzeitig beim Veranstaltungsleiter oder einer anderen vom VA berechtigten Person zur Platzabnahme anzumelden. Der VA ist zu jederzeitigem Widerruf berechtigt. Sollten nach dem Abbautermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist der VA berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen

10.10 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

10.11 Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss, etc. können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Anmeldeformular explizit angegeben wurden oder dem VA bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Die entstehenden Kosten teilt der VA dem Aussteller mit. Die Bestellung bedarf der Annahme durch den VA, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann.

11.0 Auf- und Abbautermine

Aufbau allgemein

Der Aufbau der Ausstellerstände erfolgt am Donnerstag, 24. Mai 2018, von 08.00-22.00 Uhr. Der Veranstalter organisiert und koordiniert den Aufbau und informiert die Aussteller im Vorfeld über den konkreten Ablauf (Einfahrtgenehmigungen, Standplätze, Ansprechpartner, etc.). Am jeweiligen Veranstaltungstag müssen die Ausstellungsflächen bis 09.00 Uhr fertiggestellt sein. Ab 09.00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge mehr im Olympiapark unterwegs sein.

Abbau allgemein

Der Standabbau kann am Sonntag, 27. Mai 2018, nach der Freigabe des EXPO-Leiters (kurz nach dem Veranstaltungsende) begonnen werden. Das Befahren der Ausstellerfläche ist ebenfalls nach Freigabe des EXPO-Leiters, in der Regel ca. eine Stunde nach Veranstaltungsende, erlaubt. Ebenso können die Ausstellerstände am Montag, 28. Mai 2018, ab 07.00 Uhr zurückgebaut werden. Der Abbau der Stände muss an diesem Tag bis 12.00 Uhr beendet sein.

12.0 Werbung

12.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

12.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des VA. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärm erzeugend ist.

12.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/ Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

12.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

12. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

13.0 Verkaufsregelung

Der Abverkauf von Produkten an die Besucher der E BIKE DAYS München ist unter Absprache mit dem VA zulässig. Weitere Genehmigungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

14.0 Ausstellerausweise

14.1 Für die Durchführungszeit der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die den jeweiligen Mitarbeiter eindeutig als Zugehörigen zum Ausstellerteam identifizieren. Die Anzahl orientiert sich an der gebuchten Standfläche.

Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und können beim VA bestellt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist der VA berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen.

15.0 Bewachung

15.1 Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes erfolgt durch Beauftragte des VA ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers. Grundsätzlich ist jeder Aussteller selbst für die Sicherung eigener Gegenstände und Vorkehrungen gegen Diebstahl verantwortlich.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbaueiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

15.3 Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom VA eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

16.0 Reinigung / Umweltschutz

16.1 Der VA sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes.

16.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

16.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

17. Rundschreiben

Die Aussteller werden durch Rundschreiben per E-Mail über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet.

18.0 Fotografieren

18.1 Der VA ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des VA direkt anfertigen.

18.2 Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Veranstaltung wird eine Genehmigung durch den VA benötigt. Die Genehmigung beinhaltet den Zutritt zum Veranstaltungsgelände für das Foto- bzw. Filmteam außerhalb der Öffnungszeiten. Bei Foto- und Filmaufnahmen während der Nachtschließzeit muss auf Kosten des Antragstellers bzw. des jeweiligen Ausstellers eine Begleitwache beauftragt werden. Während der Öffnungszeiten werden zusätzlich gültige Tickets für Aussteller benötigt, um Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu erhalten.

19.0 Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

20.0 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des VA. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21.0 Behördliche Vorschriften

Alle baulichen Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von 50 m² oder eine Höhe von 5 m überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn bei Veranstaltungsleitung der E BIKE DAYS München einzureichen. Die Aussteller haben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Errichtung ihrer Anlagen voll eigenverantwortlich zu erfüllen. In Ergänzung zu den technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine.

22.0 Änderungen

Der VA behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

23.0 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.